



# Antrag um Kompensation

Vorname und Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Gruppe / Standort: \_\_\_\_\_

Datum des zu kompensierenden Tages: \_\_\_\_\_

Grund der Kompensation:


Beantragtes Kompensations- Datum: \_\_\_\_\_

Benötigte Betreuungszeit:

- Ganzer Tag            6.30 - 18.00 Uhr
- Morgen lang            6.30 - 14.00 Uhr
- Morgen kurz            6.30 - 11.30 Uhr
- Nachmittag lang    11.30 - 18.00 Uhr
- Nachmittag kurz    14.00 - 18.00 Uhr

Unter folgenden Koordinaten können wir Euch für Rückfrage erreichen:

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E- Mail \_\_\_\_\_

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen die Eltern / Sorgeberechtigten des oben genannten Kindes, dass dieser Antrag um Kompensation eines nicht benutzten Betreuungstages, auf Punkt 1 bis 16 (siehe Rückseite) aufgeführten Bestimmungen, beruht.

Die Eltern / Sorgeberechtigten legen diesem Antrag CHF 20.00 bar (oder E-Bank-Bestätigung der Überweisung) bei, um die damit verbundenen Abklärungs- Aufwände zu begleichen.

Der Antrag wird nach Erhalt der Aufwandsentschädigung von CHF 20.00 (bei kurzfristig erfolgten Abmeldung bei Krankheit liegt ebenso das Arztzeugnis vor), geprüft.

Kommt eine Prüfung einer Kompensation ausserhalb der jeweils besuchten Kindergruppe des Kindes in Betracht, werden CHF 30.00 fällig. Die bereits beglichenen CHF 20.00 werden angerechnet.

Die Kompensation ist, sobald Euch als Eltern eine Kopie Eures Antrages mit der Bestätigung und Unterschrift der KiTa- Leitung vorliegt, bewilligt.

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

1. Das Wohl des Kindes steht immer im Mittelpunkt.
2. Der Betreuungsspiegel und das Wohl der Gruppe müssen berücksichtigt werden.
3. Die Kompensation beruht auf folgenden Grundpfeilern: Die Erwerbstätigkeit der Eltern wird dadurch erhalten (auch in Zeiten der Arbeitssuche), eine Ausbildung kann ermöglicht werden oder die Familie benötigt den Kompensationstag, weil sie in sozial herausfordernden Zeiten (z.B. Krankheit eines Elternteils) steckt.
4. Der zu kompensierende Betreuungstag liegt nicht länger als ein Jahr zurück.
5. Die Abmeldung des zur Kompensation in Anspruch stellenden Tages wurde mindestens 48 Stunden vorher der KiTa mitgeteilt.
6. Bei plötzlicher Krankheit (welche leider oft nicht 48 Std. vorher mitgeteilt werden kann), liegt der KiTa- Leitung innerhalb der darauf folgenden 7 Tagen unaufgefordert ein Arzzeugnis vor. Somit kann (sofern alle aufgeführten Punkte erfüllt werden, inkl. vorliegendem Arzzeugnis) eine Kompensation eines kurzfristig gemeldeten Krankheits-tages (nicht 48 Stunden vorher) in Betracht gezogen werden.
7. Die Kompensation wird auf dem Antrags- Formular frühzeitig, mind. aber 14 Tage vor dem gewünschten Kompensationsdatum, bei der KiTa- Leitung, schriftlich, eingereicht. Auf Seiten der Eltern muss begründet werden, weshalb der Tag kompensiert werden soll. Die Begründung muss im Sinne der hier in diesem Elternschreiben erläuterten Ausführungen, beruhen.
8. Die Eltern führen selbst Buch über die Abwesenheits- und Kompensationstage.
9. Eine Kompensation kann nur an einem Stück bezogen werden (entspricht einem Tag).
10. Eine geplante Kompensation kann bei Nichtbenutzung nicht noch einmal kompensiert werden. Die Aufwandpauschale wird nicht zurückerstattet.
11. Bestätigte Kompensationen, welche von den Eltern vorgängig wieder abgesagt werden, verfallen und können nicht noch einmal beantragt werden. Die Aufwandpauschale wird nicht zurückerstattet.
12. Ein Tagtausch kann nur als Zusatztag oder als bewilligte Kompensation erfolgen.
13. Es sind alle vertraglichen Bedingungen von Seiten Eltern erfüllt (die Punkte im Betreuungsvertrag sind erfüllt, alle Betreuungskosten sind bezahlt, das Depot ist hinterlegt, Abmeldungen werden jeweils pünktlich getätigt, es besteht eine gute Zusammenarbeit, Öffnungszeiten der KiTa werden respektiert, Bring- und Holzzeiten werden eingehalten, etc.).
14. Um den zusätzlichen Aufwand, der bei einer Anfrage um eine Kompensation anfällt zu decken, bitten wir die Eltern die Aufwandpauschale von CHF 20.00 (pro Kompensationstag und Kind) unaufgefordert bar (oder mit E-Bank-Bestätigung der Überweisung) dem Antragsformular bei zu legen. Kommt die Kompensation von Seiten der KiTa nicht zu Stande, erstattet die KiTa CHF 10.00 den Eltern zurück.
15. Soll die Möglichkeit einer Kompensation (da es in der eigenen Gruppe nicht möglich gemacht werden kann) auf andere Gruppen oder Standorte der KiTa Rumpelchischtä GmbH geprüft werden, ist eine Aufwandpauschale von CHF 30.00 zu leisten (die schon beglichenen CHF 20.00 werden angerechnet). Kommt auch bei dieser erweiterten Prüfung keine Kompensations-möglichkeit auf unserer Seite zu Stande, erstattet die KiTa Rumpelchischtä GmbH den Eltern CHF 10.00 zurück.
16. Die Kompensation ist, sobald Euch als Eltern eine Kopie Eures Antrages mit der Bestätigung und Unterschrift der KiTa- Leitung vorliegt, bewilligt.